

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat (BMLEH)
Frau Ministerialdirektorin Christel Jagst
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Carsten Bernoth
carsten.bernoth@bdsi.de
Telefon: +49 228 26007-43
www.bdsi.de

Lobbyregisternummer
R000793
Transparency Register (EU)
21095533359-90

Bonn, 06.01.2026

Evaluierung der UTP-Richtlinie

Sehr geehrte Frau Jagst,

die EU hat mit der Einführung des UTP-Rechts einen richtigen und wichtigen Weg für das faire Funktionieren der Lebensmittellieferkette eingeschlagen, der jedoch einer fortlaufenden praktischen Folgenabschätzung sowie der legislativen Weiterentwicklung bedarf. Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.12.2025 zur Evaluierung der UTP-Richtlinie (EU) 2019/633 nehmen wir daher zur Weiterentwicklung des UTP-Rechts wie folgt Stellung:

1. Aufhebung der Umsatzbegrenzung

In einem Segment können verschiedene Lieferanten Wettbewerber sein, die dem Anwendungsbereich des UTP-Rechts unterfallen oder auch nicht. Dies führt dazu, dass die kleineren Hersteller, deren Schutz bezweckt ist, gegenüber denjenigen Lieferanten benachteiligt werden, die nicht dem UTP-Recht unterfallen. Für den Lebensmitteleinzelhandel ist es attraktiver, mit diesen (großen) Lieferanten Geschäfte abzuschließen, da sie in der Gestaltung der Lieferbeziehungen nicht beschränkt sind und gerade über die als problematisch oder unfair bewerteten Praktiken Vorteile generieren können. Es ist ein Irrglaube, dass sich Unternehmen mit Umsätzen über 350 Mio. EUR den diesbezüglichen Forderungen des Lebensmitteleinzelhandels entziehen könnten. Dies gilt umso mehr, als sich die Handelsunternehmen zu internationalen Einkaufsallianzen verbunden haben, die die ohnehin bestehende Abhängigkeit der Lieferanten – auch der großen – noch einmal verstärken. Der mit der Umsatzbegrenzung verbundene Wettbewerbsnachteil für kleinere Unternehmen darf keinen weiteren Bestand haben.

2. Ausweitung der „Schwärzung“ von Handelspraktiken der „Grauen Liste“

Die „Schwärzung“ dieser Handelspraktiken setzt voraus, dass die Umsatzgrenzen vollständig entfallen. Es wäre ein signifikanter Wettbewerbsnachteil für kleine und mittelständische Unternehmen, wenn diese z.B. Zahlungen nicht leisten dürften, die großen Wettbewerber aber wohl. Daher setzt die „Schwärzung“ weiterer Handelspraktiken, die wir grundsätzlich vollumfänglich unterstützen, zwingend die Streichung aller Umsatzgrenzen voraus.

3. Verbot von weiteren Praktiken, die bislang nicht vom UTP-Recht erfasst sind - unangemessene Vertragsstrafen

Wir unterstützen ausdrücklich die Aufnahme weiterer unfairer Praktiken in das UTP-Recht. Einen wichtigen Bereich stellen hier unangemessene Vertragsstrafen dar. Es gibt zwischenzeitlich eigene ausführliche Vertragsdokumente, die die unterschiedlichen Fallgestaltungen von „...Nichtlieferungen, Falschlieferungen, Verspätete Lieferungen, Lieferung mit nicht zugesicherten Eigenschaften, mangelhafte Lieferungen, erwiesene mangelhafte Lieferungen etc.“ in einer Weise behandeln, die die Lieferanten teilweise unfair benachteiligen. Daher schlagen wir folgendes vor:

- Jedwede Vertragsstrafen und pauschalierter Schadensersatz für z.B. die Nichtlieferung, verspätete oder Lieferungen mit nicht zugesicherten Eigenschaften sowie Pauschalen für Rücknahmen und Rückrufe sind eine unlautere Handelspraxis, wenn sie in Summe in Bezug auf eine Lieferung 5 % des Rechnungswertes insgesamt überschreiten und keine vorwerfbare Pflichtverletzung zugrunde liegt.
- In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass den Lieferanten im Falle von Rückrufen und Rücknahmen regelmäßig Gelegenheit gegeben wird, die zurückzunehmende Ware selbst aus den Läden abzuholen, um völlig überhöhte sowie pauschalierte Schadensersatzforderungen des Handels abwehren zu können.
- Es sollte auch verboten sein, dass Nichtlieferungs- oder Verspätungspauschalen vom Käufer erhoben werden, wenn bereits zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Käufer (z.B. binnen 3 Tagen) durch den Lieferanten angekündigt wird, dass der Artikel nicht wunschgemäß geliefert werden kann.
- Es sollte klargestellt werden, dass Nichtlieferung bei Preisverhandlungen, in denen ja noch keine abgesicherte vertragliche Beziehung besteht, keine Vertragsstrafen auslösen.
- Es sollte insbesondere verboten werden, dass der Käufer (eigenmächtig) Verrechnungen mit dem von ihm zu zahlenden Kaufpreis (ggf. auch für andere Chargen) vornimmt. Vertragsstrafen sollten einem Aufrechnungs- bzw. Verrechnungsverbot unterliegen, weil dies in der Praxis zu missbräuchlichem Verhalten führt.

4. Ross- und Reiterproblematik

Nach wie vor behindert der Angstfaktor eine effektive Durchsetzung der UTP-Regeln. Die Deutsche Monopolkommission hat daher in einem Sondergutachten „Wettbewerb in der Lebensmittellieferkette“ vom 21.11.2025 die BLE als unabhängige Marktaufsicht vorgeschlagen, die auch ohne das Vorliegen einer konkreten Verletzungsanzeige ermittelnd in der Lieferkette tätig werden kann. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das bestehende Verbandsklagerecht auszuweiten und damit die Interessenvertretungen der Lieferanten in die Lage zu versetzen, gegen unfaire Handelspraktiken gerichtlich vorzugehen, ohne konkret betroffene Unternehmen benennen zu müssen. Diesen Vorschlägen der Monopolkommission schließen wir uns vollumfänglich an.

Für Rückfragen und einen persönlichen Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Carsten Bernoth
Hauptgeschäftsführer

Peter Liesen
Rechtsanwalt/Geschäftsführer